



## Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2020/015

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2020/015/1	10.02.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	27.02.2020				

**Friedhofsgebühren**  
- **Neukalkulation der Gebührensätze**  
- **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gebührensätze für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock und die Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle werden auf der Grundlage der als Anlage 1 – 4 der Vorlage 2020/015 beigefügten Kalkulationen beschlossen.
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird unter Berücksichtigung der Gebührenfreiheit von Kindergräbern in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Friedhofsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

### **Sachdarstellung:**

In der Sitzung am 30.01.2020 haben sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses einvernehmlich darauf verständigt, die Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung auf die Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2020 zu vertagen. Bis dahin soll geprüft werden, ob Kindergräber gebührenfrei angeboten werden können.

Nach den statistischen Werten der letzten 10 Jahre erfolgt die Belegung eines Kindergrabes auf dem Friedhof in Ostbevern - wenn überhaupt - max. einmal jährlich. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich für eine Ruhezeit von 20 Jahre eine Nutzungsgebühr von 327,00 €, dieses entspricht aufgerundet einem jährlichen Betrag von 17,00 €. Für den Friedhof im Ortsteil Brock beläuft sich die jährliche Nutzungsgebühr für ein Kindergrab auf 10,00 €.

Angesichts des geringen Anteils an der Gesamtgebühreneinnahme, der bei Belegung eines Kindergrabes zur Finanzierung der Gesamtkosten der Friedhöfe herangezogen werden kann, hält es die Verwaltung für vertretbar, für die Kindergräber auf beiden Friedhöfen eine Gebührenfreiheit in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen. Die unter Einbeziehung der Kindergräber ermittelten Gebührensätze für die anderen Grabarten sollten in der kalkulierten Höhe belassen werden. Dadurch entsteht keine unzulässige Belastung der übrigen Gebührenzahler durch die Übernahme von nicht leistungsbezogenen Kosten. Sofern die Belegung eines Kindergrabes tatsächlich erfolgen sollte, ist der geringe Gebührenanteil dem gemeindlichen Haushalt anzulasten.

Es wird vorgeschlagen, die Friedhofsgebührensatzung unter Berücksichtigung der Gebührenfreiheit für Kindergräber auf beiden Friedhöfen in der mit Vorlage 2020/015 übersandten Fassung zu beschließen.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Klaus Hüttmann  
Fachbereichsleiter

Josef Göcke  
Sachbearbeiter

---